Reglement YCL Clubboot J70

1. Grundsatz

Das Clubboot dient folgenden Zielen:

- Trainingsmöglichkeit für die YCL-SSLA-Teams
- Einführen der Junioren in das Yachtsegeln
- Segel- und Regattaunterricht für aktuelle und potenzielle Mitglieder
- Vermietung an Club-Mitglieder

2. Fairplay

Die Benützung des Bootes basiert auf Fairplay und Vertrauen. Das Boot wird mit Sorgfalt und Umsicht gesegelt. Allfällige Schäden werden umgehend gemeldet, siehe Artikel 7 und 9. Die Gebühren werden via gelöstem Abo vorbezahlt. Für Einzelbuchungen werden Rechnungen verschickt.

3. Nutzungsberechtigte Personen, Skipper

Diesbezüglich gilt:

a) Nutzungsberechtigt sind Voll- und Gastmitglieder des YCL. Begleitpersonen sind im Rahmen des Reglements über die Benützung der Clubanlagen und Vergebung des Bootsplätze des Yacht-Club Luzern (siehe Anhang) zulässig.

b) Der Skipper muss einen Segelausweis Kat. D haben.

c) Der Skipper muss eine J70 Einführung erhalten haben.

Ausnahmen für Trainings und Regatten sind in Absprache mit der Leitung Ressort Sport möglich.

4. Verwendungszweck des Bootes

Das Clubboot wird für die Teilnahme an Regatten, Trainings oder für Ausfahrten verwendet. Die Verwendung für Regatten oder Trainings ausserhalb vom Vierwaldstättersee ist in Absprache mit der Leitung Ressort Sport möglich.

Eine kommerzielle Nutzung der Yacht ist nicht gestattet.

5. Bootsmeister

Der Bootsmeister ist für alle technischen Belange im Zusammenhang mit dem Clubboot zuständig. Der Bootsmeister wird durch den Vorstand bestimmt.

6. Reservation

Für jede Benutzung ist zwingend eine Buchung vorzunehmen (online). Eine Buchung des Bootes ist verbindlich. Grundsätzlich sind Reservationen 14 Tage im Voraus möglich und werden nach Zeitpunkt der Eingabe berücksichtigt. Buchungen für Regatten einschliesslich eines Vorbereitungstrainings bis zu einem Tag sowie Termine für die vom Club organisierten Trainings (7 o'clock races) haben Vorrang und können bereits früher reserviert werden.

7. Übernahme / Abgabe

Der Skipper prüft das Boot vor dem Auslaufen auf Funktionsfähigkeit und Schäden. Ebenso ist dies bei der Rückgabe zu überprüfen. Besonderheiten, namentlich Schäden, sind im Logbuch (vergl. Artikel 9) festzuhalten und dem Bootsmeister unverzüglich zu melden. Das Boot ist pünktlich, sauber und aufgeräumt (vergl. Artikel 8) abzugeben.

8. Zurücklassen des Bootes

- Grosssegel eingerollt und in der Kabine verstaut
- Fock am Vorstag eingerollt und mit Fockpersenning überzogen
- Gennaker aus der Tüte gezogen und im Boot zum Trocknen ausgebreitet
- Ruder abgenommen, Ruderpersenning darüber rund im Cockpit verstaut
- Boot entwässert und grob gereinigt
- Logbuch ausgefüllt
- Boot zugedeckt
- Boot sicher vertäut
- Batterie vom Elektromotor im «Schiltenüni» ans Ladegerät gesteckt
- weitere Punkte gemäss obligatorischer Instruktion

9. Logbuch

Es wird ein Logbuch geführt, in welchem die Besatzung namentlich erwähnt wird, die Dauer der Ausfahrt und, falls nötig, Besonderheiten oder Schäden. Das Führen des Logbuches ist obligatorisch.

10. Dokumente / Versicherungen / Haftung / Schadenfall

Dokumente & Versicherung: Das Clubboot ist auf den YCL eingelöst und ist durch diesen versichert (Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung).

Für Schäden gilt ein Kollisions-Selbstbehalt für den Nutzer von CHF 500.00. Eine Kopie des Schiffsausweis liegt im Boot.

11. Benutzungsgebühr (alle inkl. MWSt)

Gemäss dem aktuellen Reglement Gebührenregelung Clubboot J70.

Dauer des halben Tages: Vormittag bis 13:00 Uhr, Nachmittag ab 13:00 Uhr.

Für auswärtige Regatten wird in Absprache mit der Leitung Ressort Sport eine Pauschale entrichtet.

11. Anhang: Auszug Reglement über die Benützung der Clubanlagen und Vergebung der Bootsplätze des Yacht-Club Luzern

1. Allgemeines

1.1. Das Clubhaus, seine Installationen, die Steganlage und das clubeigene Material werden der Sorgfalt und Umsicht aller Mitglieder anvertraut.

1.2. Jedes Mitglied sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Clubhaus und auf dem Clubareal.

1.3. Gegenseitige Kameradschaft, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind Ehrensache.

1.4. Die Benützung der Anlagen durch Personen, welche nicht Mitglied des Clubs oder nicht in Begleitung eines Aktivmitgliedes sind, ist verboten.

1.5. Den Weisungen des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die Benützungsordnung ist der Vorstand berechtigt, geeignete Massnahmen zu ergreifen.